

2.2.4 Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit
Vom 06.11.1997, ETS/STE Nr. 166 (BGBl. II 2004 S. 578)

Kapitel II – Allgemeine Grundsätze zur Staatsangehörigkeit

Artikel 5 – Nichtdiskriminierung

(1) Die Staatsangehörigkeitsvorschriften eines Vertragsstaats dürfen keine Unterscheidungen enthalten oder Praktiken umfassen, die eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Religion, der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen Herkunft oder der Volkszugehörigkeit darstellen.

(2) Jeder Vertragsstaat läßt sich vom Grundsatz der Nichtdiskriminierung unter seinen Staatsangehörigen leiten, gleichviel ob es sich bei diesen um Staatsangehörige durch Geburt handelt oder ob sie die Staatsangehörigkeit später erworben haben.